



Temporäre Reklamen für Veranstaltungen

Auszug aus dem Merkblatt des Strassenverkehrsamts des Kantons Luzern vom Januar 1988

1. Grösse und Gestaltung

Reklamen für Veranstaltungen von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung dürfen eine Reklamefläche von 12 m², von lokaler oder regionaler Bedeutung eine Reklamefläche von 9 m² nicht übersteigen. Die Reklame für veranstaltungsfremde Zwecke ("Sponsorfläche") darf nicht überwiegen. Unzulässig sind lumineszierende, fluoreszierende und reflektierende Farben sowie die Beleuchtung der Reklame.

2. Standort

Reklamen für Veranstaltungen dürfen nur im Innerortsbereich aufgestellt werden. Zur Vermeidung einer übermässigen Häufung ist pro Ortseinfahrt nur je eine Tafel zu bewilligen. Der Standort der Reklamen ist so zu wählen, dass sie nicht im unmittelbaren Verzweigungsbereich stehen und keine Sichtzonen beeinträchtigen.

3. Abstände

Der Mindestabstand zum Fahrbahrand beträgt 0,5 m, sofern die Reklamefläche 3,5 m² nicht übersteigt. Bei grösseren Flächen gilt ein Mindestabstand von 3 m.

4. Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer ist in der Bewilligung festzusetzen. Die Reklamen dürfen frühestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung aufgestellt werden und müssen nach dem Anlass unverzüglich wieder entfernt werden. Ausnahmen bezüglich der Aufstelldauer für Grossveranstaltungen können gemacht werden.